

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail: holger.bubel@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



**Satzung der Stadt Alsdorf
über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung
für das Bebauungsplangebiet Nr. 355 – Am alten Hertha-Sportplatz
vom 31.05.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für das Bebauungsplangebiet Nr. 355 - Am alten Hertha-Sportplatz beschlossen:

Mit der Umsetzung eines Energiekonzeptes für das Bebauungsplangebiet Nr. 355 - Am alten Hertha-Sportplatz zielt die Stadt Alsdorf darauf ab, einen Beitrag zur nachhaltigen Quartiersentwicklung und zum Schutz der Umwelt und des Klimas in ihrem Stadtgebiet zu leisten. Aus diesem Grund hat sie diese Nahwärmeversorgungssatzung mit dem Ziel der Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und der Einsparung von konventionellen fossilen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl sowie Holz beschlossen. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung soll dem Schutz des Klimas, der Luft und der Ressourcen als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl dienen.

Durch die Quartiers-Energieversorgung über ein Nahwärmenetz werden kommunenspezifische Maßnahmen und Inhalte des vom Rat der Stadt Alsdorf am 27.03.2014 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes und der am 14.12.2021 beschlossenen Klimafolgenanpassungsstrategie (KLAS) der Stadt Alsdorf umgesetzt und zudem für die künftigen Bauherren geeignete Voraussetzungen geschaffen, um die gestiegenen energetischen Anforderungen für Neubauten zu erfüllen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Förderung einer möglichst sparsamen, emissionsarmen, umweltverträglichen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigeren Verwendung von Energie und zur langfristigen Sicherung der Versorgung betreibt die Stadt Alsdorf durch die Stadtwerke Alsdorf GmbH ein zentrales Nahwärmenetz zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der zentralen Wärmeversorgungsanlage, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt Alsdorf im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen.
- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung und anteiliger Warmwasserbereitung (Lieferung von 35°C warmen Heizwasser zu den Wärmetauschern der Heizung und des Warmwasserbereiters) versorgt
- (4) Die Nahwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Versorgungsunternehmens in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Bebauungsplangebiet Nr. 355 – Am alten Hertha-Sportplatz. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan durch Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer im Bereich dieser Satzung ist verpflichtet, die Baulichkeiten, die Heizwärme benötigen, an die zentrale Nahwärmeversorgung anzuschließen, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Wärmeleitung vorhanden ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Heizwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

(2) Auf Grundstücken, die an die zentrale Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme – einschließlich der anteiligen Warmwasserbereitung (s. §1 Abs. 3) – ausschließlich aus dem Nahwärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.

(3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Holz, Öl, Gas oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie mit Elektroenergie, nicht gestattet.

(4) Soweit elektrische Wärmeerzeugungsanlagen nur zum Betrieb von Kochstellen oder Heizungsgeräten, die wegen ihrer technischen Beschaffenheit nur zum kurzzeitigen Gebrauch geeignet sind (z.B. Heizlüfter, Heizstrahler), benutzt werden, unterliegen sie nicht den Vorschriften dieser Satzung.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nur möglich, wenn und soweit der Anschluss des Grundstückes an die zentrale Nahwärmeversorgung aus schwerwiegenden Gründen auch gerade unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt Alsdorf zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Über den Antrag wird nach Anhörung des Versorgungsunternehmens entschieden. Eine Ablehnung kann insbesondere dann erfolgen, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Stadtwerke Alsdorf GmbH wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

§ 5

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Ausnahmsweise kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, soweit der Grundstückseigentümer den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Der Abnehmer ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf in dem beschränkten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Nahheizwerkes zu decken. § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Mit dem Antrag ist insbesondere der Nachweis zu erbringen, dass es sich bei der regenerativen Energiequelle um eine Anlage handelt, die geeignet ist die ökologischen und energiewirtschaftlichen Ziele, die mit dieser Satzung verfolgt werden sollen, zu erfüllen.

(2) Vor Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Alsdorf und dem Versorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Nahwärmeversorgungsnetz möglich sind.

§ 6 Antragstellung

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz sowie dessen Benutzung ist vom Grundstückseigentümer beim Versorgungsunternehmen zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag zur Baugenehmigung gestellt werden.

§ 7 Abnehmeranlagen

Abnehmeranlagen in Grundstücken und Gebäuden dürfen nur nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen ausgeführt werden.

§ 8 Prüfungsrecht, Meldepflicht

(1) Die Stadt Alsdorf und das Versorgungsunternehmen haben im Interesse der Sicherheit und einwandfreien Gewährleistung der Nahwärmeversorgung das Recht, die Abnehmeranlagen jedes angeschlossenen Grundstücks durch ihre Beauftragten prüfen zu lassen.

(2) Die angeschlossenen Eigentümer und Gebäudebewohner sind verpflichtet, dem Versorgungsunternehmen unverzüglich jede Beschädigung der Anschlussanlage, insbesondere jedes Undichtwerden, mitzuteilen.

§ 9 Art der Benutzung

Nach der Zulassung erfolgen Anschluss und Benutzung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages. Er enthält die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz, die Modalitäten der Wärmelieferung sowie das Entgelt, das für den Anschluss und für die Benutzung zu entrichten ist.

§ 10 Zwangsmittel

(1) Die Stadt Alsdorf kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Haftung

(1) Werden das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Alsdorf durch höhere Gewalt an der Erzeugung oder der Fortleitung der Wärmeenergie ganz oder teilweise gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung bis zur Beseitigung der Hindernisse.

(2) Das Versorgungsunternehmen und die Stadt Alsdorf haften nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Anlage infolge von höherer Gewalt hervorgerufen werden.

(3) Die Lieferung von Wärmeenergie kann von dem Versorgungsunternehmen oder der Stadt Alsdorf wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des Abnehmers unterbrochen werden.

(4) Das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Alsdorf haften für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlagen zur Versorgung mit Wärmeenergie ergeben, nur dann, wenn sie von einer Person, die für die Stadt oder das Versorgungsunternehmen verantwortlich ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

(5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Abnehmeranlage (§ 7 dieser Satzung) und durch ihren Anschluss an das Versorgungsnetz der Nahwärme übernimmt weder das Versorgungsunternehmen noch die Stadt Alsdorf eine Haftung, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der Stadt Alsdorf oder ihrer Bediensteten oder des Versorgungsunternehmens zurückzuführen.

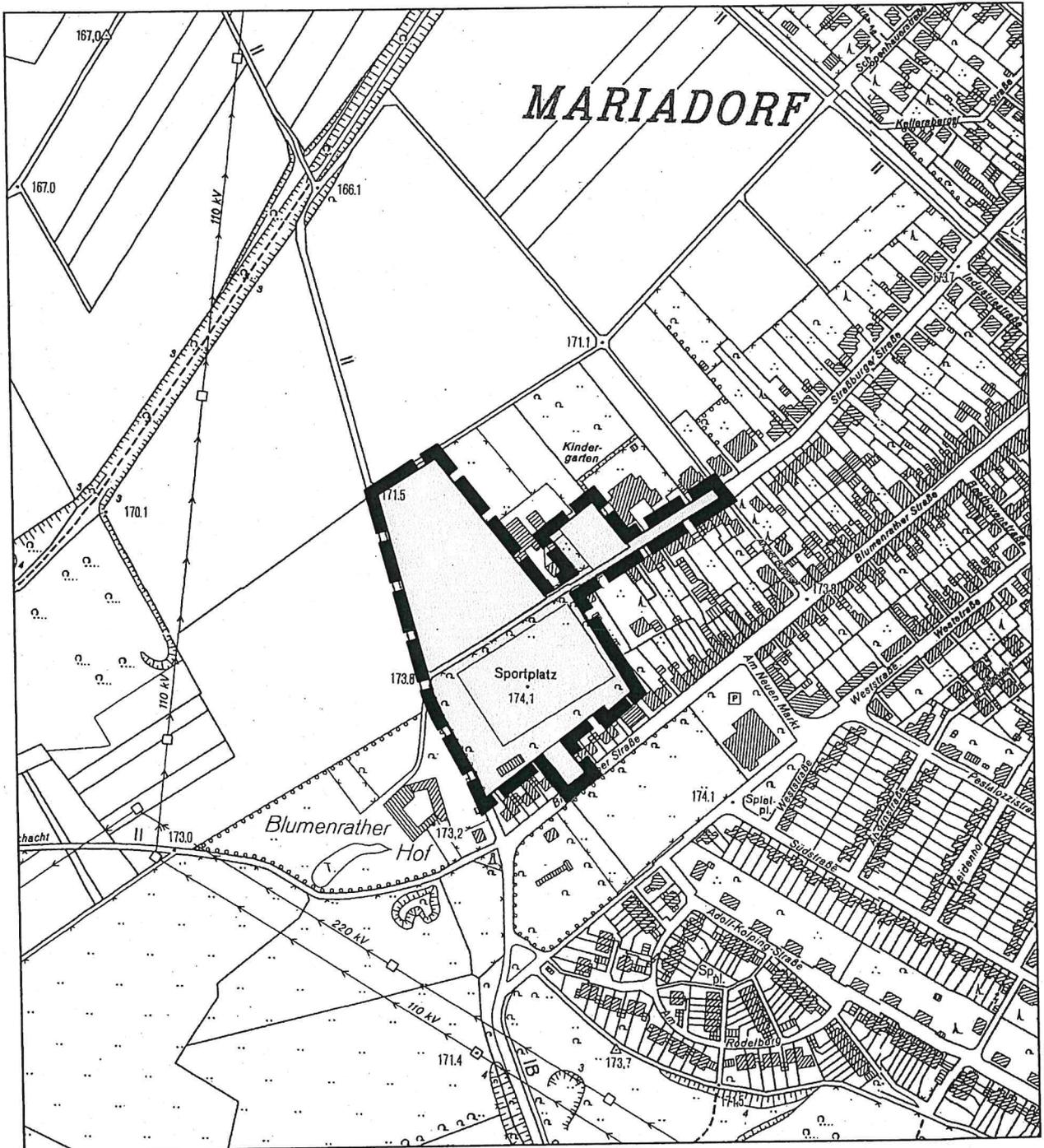
§ 12

Inkrafttreten

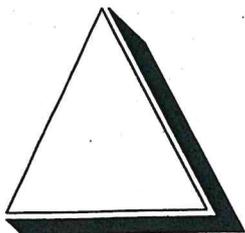
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 1



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 355
AM ALTEN HERTHA - SPORTPLATZ

MASSTAB 1 : 5.000

Bekanntmachungsanordnung

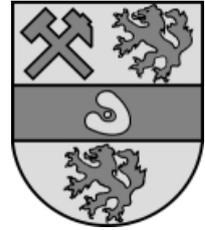
Vorstehende Satzung der Stadt Alsdorf über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für das Bebauungsplangebiet Nr. 355 – Am alten Hertha-Sportplatz vom 31.05.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 31. Mai 2023

gez.
Sonders
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

der **10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 13.06.2023, 17:30 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

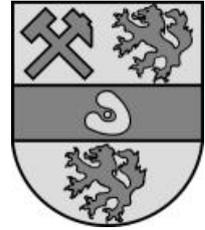
1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner/innen
3. Bericht der Verwaltung
4. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Vorbereitung der Wahl der Jugendhaupt- und Jugendersatzschöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028
hier: Erstellung der Vorschlagsliste für das Landgericht Aachen
3. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 30.05.2023

gez. Niedermaier
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses



Öffentliche Bekanntmachung

der **14. Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 13.06.2023, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102,
1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner/innen
3. Bericht der Verwaltung
4. Genehmigung einer Dienstreise zur Teilnahme an der "Festmeile 2023" in der Partnerstadt Hennigsdorf
5. Personalbedarf für die Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2022-2027
6. Satzung über die Unterhaltung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der vorübergehenden Notunterkunft der Stadt Alsdorf in der Joseph-von-Fraunhofer-Str. 6 zur Unterbringung von geflüchteten Personen
7. Sachstandsbericht der Stadtentwicklung Alsdorf GmbH zu laufenden und noch durchzuführenden Maßnahmen
8. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Erwerb von drei Grundstücken auf dem Anna-Gelände an der Konrad-Adenauer-Allee zwecks Neubau einer dreizügigen Realschule
3. Abschluss eines Rahmenvertrages zur Lieferung von medizinischem Bedarf für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf
4. Abschluss einer Durchführungsvereinbarung mit der Stadtentwicklung Alsdorf GmbH; hier: Containeranlage an der Feuer- und Rettungswache
5. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 01.06.2023

gez. Sonders
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Alsdorf über das besondere gemeindliche Vorkaufsrecht gemäß
§ 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Innenstadt / Zentralparkplatz
vom 05.06.2023**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Satzung beschlossen.

**§1
BESONDERES VORKAUFRECHT**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich der Innenstadt / Zentralparkplatz steht der Stadt Alsdorf in dem unter § 2 bezeichneten Gebiet, an bebauten und unbebauten Flächen, ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

**§2
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

(1) Das Plangebiet befindet sich an zentraler Stelle im Innenstadtbereich der Stadt Alsdorf und wird nordöstlich begrenzt durch den Übacher Weg, den Denkmalplatz mit seiner Bebauung im Norden, die Bahnhofstraße mit ihrer Bebauung im Südosten, den Anna-Platz mit dem Fördergerüst im Südwesten, den Willy-Brandt-Ring im Westen sowie der Martinstraße im Nordwesten. Der gesamte räumliche Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 5,2 ha.

Der gesamte räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Alsdorf, Flur 2, Flurstücke 1062,1064,1084,1125,1133,1134,1148,1156,1163 – 1167,1300 – 1302, 1316 – 1318, 1399, 1699, 1700, 1715, 1963, 2022, 2024 – 2027, 2907 – 2909, 2921, 3366, 3367, 3520, 3522, 3523, 3617, 3630 – 3633, 3645 – 3649, 3653 – 3658, 3840, 3841, 3851, 3854, 3863, 3866 – 3870, 3897, 3940, 4076, 4132, 4135 – 4141, 4144, 4148 – 4161, 4250, 4251, 4303, 4578, 4626, 4627, 4658, 4733, 4734, 4737, 4738, 4741 – 4743, 4813, 5253, 5254, 5307, 5326, 5372 komplett und das Flurstück 4523 teilweise.

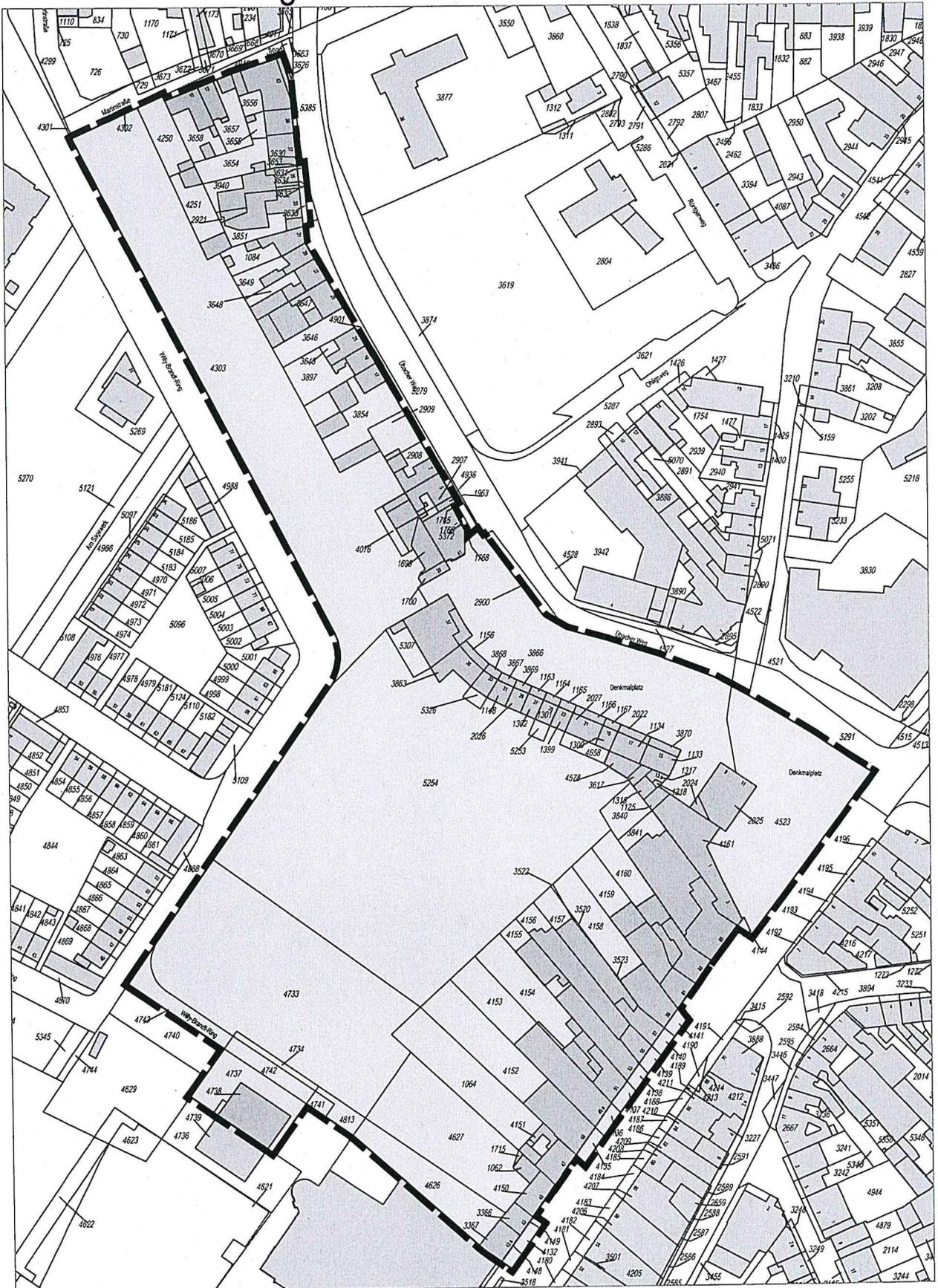
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind im beigefügten Lageplan (Stand: 30.03.2023) der Bestandteil der Satzung ist, im Maßstab 1:2.000 (bei DIN A4) dargestellt.

(2) Werden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückszusammenlegungen oder –teilungen neue Flurstücke sind auf diese ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

**§3
INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich



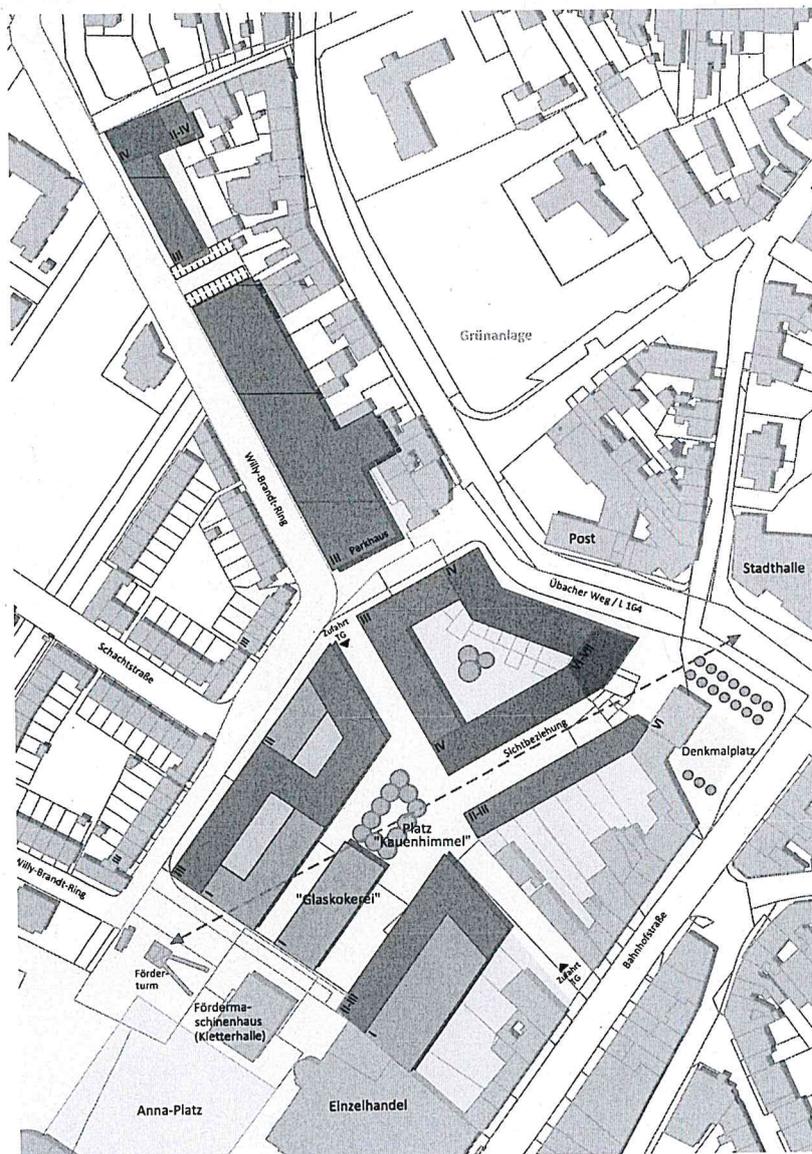
Besondere Vorkaufsrechtsatzung - Innenstadt / Zentralparkplatz

Begründung zur Satzung

Anlass der Satzung

Der Stadt Alsdorf bietet sich die einzigartige Chance, ein ganzes Stück des Innenstadtgefüges neu auszugestalten. Damit Alsdorf auch langfristig ein attraktiver und lebenswerter Wohn- und Wirtschaftsstandort bleibt und die Innenstadt als sozialer Identifikationspunkt gestärkt wird, ist es aufgrund des in Vergleich zu anderen Städten einzigartigen Flächenpotenziales möglich mit zielgerichteten Maßnahmen ein zukunftsweisendes städtebauliches Entwicklungskonzept auf den Weg zu bringen.

Das übergeordnete Planungsziel der städtebaulichen Entwicklung ist die Schaffung eines belebten und gemischt genutzten Quartiers mit einer Nutzungsmischung aus Einzelhandel, Dienstleistung, Hotel, Gastronomie und hochwertigem Wohnraum, um der zentralen Innenstadtlage gerecht zu werden. Das neue Quartier soll urbanes Wohnen und Arbeiten ermöglichen. Gleichzeitig soll mit der städtebaulichen Neuordnung die Aufenthaltsqualität der öffentlichen Räume gestärkt werden, durch eine Entlastung von motorisiertem Individualverkehr i.V.m. einer optimierten Unterbringung des ruhenden Verkehrs (incl. Stellplatznachweis Stadthalle), Schaffung neuer Wege- und Sichtbeziehungen sowie einladender Eingangssituationen durch entsprechende Öffnungen seitens der Bahnhofstraße und des Denkmalplatzes.

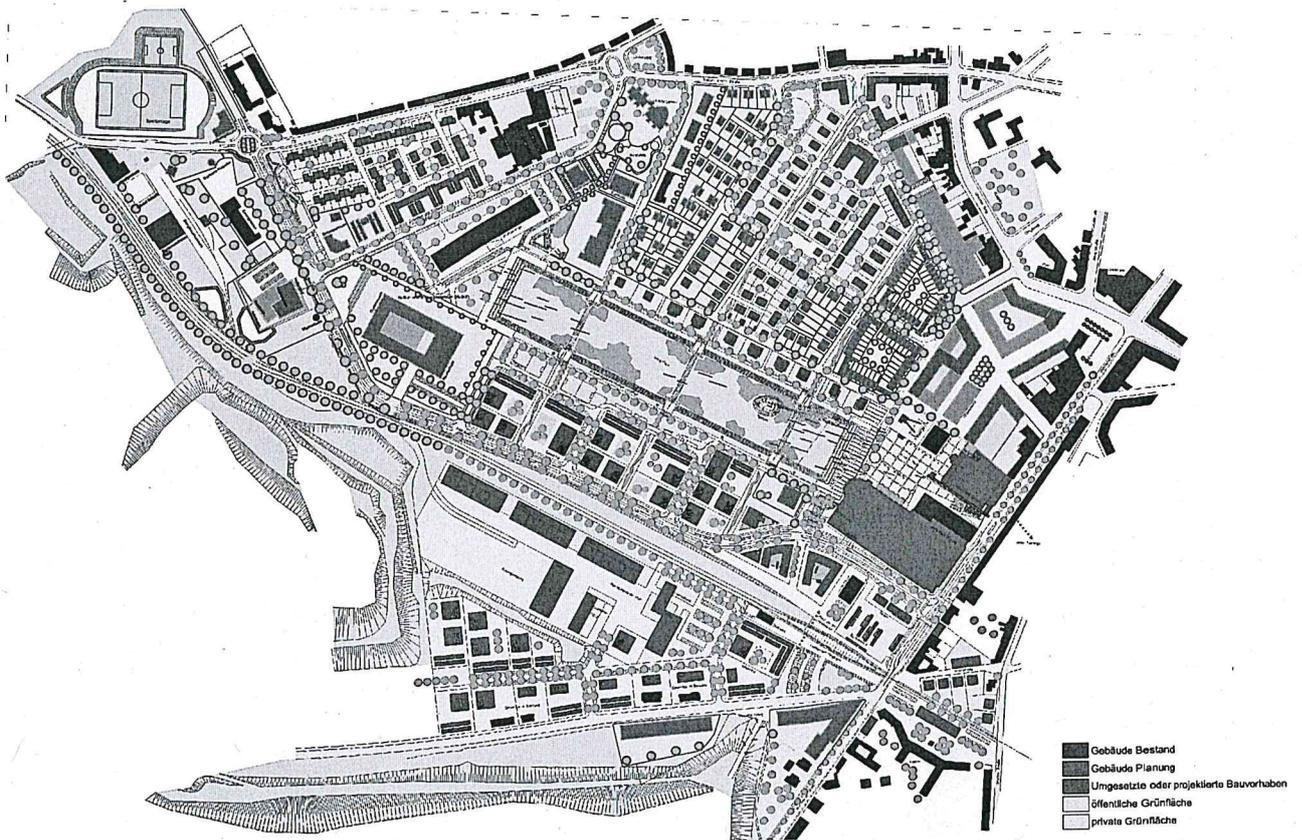


**Städtebauliches Konzept
Zentralparkplatz
Stand: März 2023**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet steht der Stadt Alsdorf durch die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB fortan ein Vorkaufsrecht an den in § 2 der Satzung festgesetzten räumlichen Geltungsbereich enthaltenden bebauten und unbebauten Grundstücken zu. So wird durch dieses Instrument der Stadtplanung sichergestellt, dass das Gelände einer notwendigen – den städtebaulichen Vorstellungen entsprechenden – Gesamtentwicklung zugänglich bleibt.

Die Stadt Alsdorf beabsichtigt, die in ihrem Eigentum stehenden Flächen um den Zentralparkplatz in der Alsdorfer Innenstadt an einen Investor zu veräußern, der diese Flächen städtebaulich entwickeln und einer neuen Nutzung zuführen soll.

Zusätzlich wurde der Innenstadtrahmenplan auf Grundlage des Rahmenplans für das ehemalige Zechengelände Annapark (Pesch & Partner Architekten Stadtplaner GmbH, 1996) für die weitere Entwicklung der Flächen entwurflich fortgeschrieben und unter Berücksichtigung weiterer Grundstücksverfügbarkeiten konkretisiert.



Pesch & Partner Architekten Stadtplaner GbR Stand: Juni 2003 / Stadt Alsdorf – A 61 Planung und Umwelt Stand: März 2023

Rahmenplan Zeche Anna

Die Vorkaufssatzung zielt insofern darauf ab, dass die Stadt Alsdorf über ein Instrument verfügt, welches zur Sicherung der o.g. Ziele dient, da bei etwaigen zukünftigen Grundstücksgeschäften die Stadt Alsdorf ein direktes Zugriffsrecht hat bzw. ausüben kann, insofern diese für das Wettbewerbsverfahren erforderlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Alsdorf über das besondere gemeindliche Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Innenstadt / Zentralparkplatz vom 05.06.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 05. Juni 2023

gez.
Sonders
Bürgermeister